



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Sonnegg
Gemeinde	Neuheim
Standort	Gebiet Sonnegg, Koordinaten: 2 688 515 / 1 228 380
Grundstücke Nrn.	159, 160, 161, 162 und 163
AFW 57645	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nrn. 159, 160, 161, 162 und 163, Gemeinde Neuheim, werden gemäss dem Plan «Waldfeststellung Sonnegg» (Massstab 1:1'250, vom 21. April 2026) statisch festgesetzt. Die hinter den bezeichneten Waldgrenzen liegenden Flächen sind demnach Wald im Sinne des Gesetzes.
2. Durch die vorliegende Waldfeststellung geänderte Waldflächen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Die festgestellten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Neuheim im Zonenplan nachzuführen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

6. Mitteilung an (A-Post Plus, inkl. Beilage):

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 2. Juni 2026 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Sonnegg» (Massstab 1:1'250, vom 21. April 2026)

Versand: – 2. Juni 2026

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Orthofotos/Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1976, 1982, 1987, 1994, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Orthofotos aus den Jahren 2002, 2007, 2011, 2022 und 2024 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Sonnegg», Massstab 1:1'250, vom 21. April 2026.
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, führt der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das gesamte Kantonsgebiet, d.h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen ein. Das Amt für Wald und Wild (AFW) setzt diesen Auftrag für jeweils einzelne Gebiete fortlaufend um. Vor diesem Hintergrund und aufgrund von Fragen zur Waldabgrenzung leitete das AFW im Gebiet Sonnegg in der Gemeinde Neuheim ein Waldfeststellungsverfahren ein.
3. Das AFW beurteilte die Bestockungen im genannten Gebiet hinsichtlich ihrer Waldqualität und nahm die Waldgrenzen im Gelände mittels GNSS-basierter Vermessung auf. Die Vermessungspunkte wurden anschliessend anhand von Luftbildern aus verschiedenen Jahren überprüft und verifiziert (siehe Beurteilungsgrundlagen).
4. Die zum Erlass vorgesehenen statischen Waldgrenzen wurden im Plan «Waldfeststellung Sonnegg» vom 21. April 2026 festgehalten. Mit Schreiben vom 4. Mai 2026 wurde der genannte Plan (mit dem Luftbild vom Jahr 2022 / der Reliefkarte hinterlegt) allen betroffenen Eigentümerschaften zugestellt. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 29. Mai 2026 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Gegen die Waldabgrenzung gemäss dem genannten Plan vom 21. April 2026 wurden keine Einwände erhoben.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.
2. Im vorliegenden Fall liegt kein Gesuch um einen Waldfeststellungsentscheid vor. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass das Amt für Wald und Wild nach § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz zur Schaffung von Rechtssicherheit von Amtes wegen Waldfeststellungen durchführt und die festgestellten Waldgrenzen statisch festsetzt. Dies

in Übereinstimmung mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan L 4.1.6, wonach der Kanton Zug, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 und 2 WaG, für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020).

3. Der beiliegende Plan bezeichnet die im Gebiet Sonnegg festgelegten Waldgrenzen (rot gestrichelte Linien). Die von diesen Linien gegenüber dem Offenland abgegrenzten Flächen sind demnach Wald im Sinne des Gesetzes. Die vorliegende Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die im Plan als «Statische Waldgrenze zu verfügen» bezeichneten Waldgrenzen. Weitere Waldabgrenzungen auf den genannten Grundstücken wurden vom AFW noch nicht beurteilt. Der beiliegende Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 5 Abs. 2 EG Waldgesetz führen die Gemeinden die festgestellten Waldgrenzen nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens in ihren Nutzungsplänen nach.
6. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst das AFW die Eintragung der Waldgrenzen in den Plan für das Grundbuch.
7. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



- Statische Waldgrenze zu verfügen
gemäss amtlicher Vermessung:
- Wald bisher
 - Gebäude
 - Grundstückgrenze
 - Gemeindegrenze

1:1'250

0 10 20 m



Kanton Zug

G-57645 Orthofoto: (c) 2022 Kanton Zug 21.04.2026

Planformat A3

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild